

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Externes Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit eines landesrechtlichen Verbots des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern einholen

Direkte Demokratie ist für die vom Volk gewählten Politiker nicht immer angenehm. „Das Volk, der große Lämmel“ (Heinrich Heine) neigt manchmal dazu, politische Meinungen und Auffassungen zu vertreten, die sich bei den Volksvertretern selbst in der großen Mehrheit nicht durchsetzen können. So verhält es sich auch bei der „Volksinitiative gegen den Transport und Umschlag von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen“ (Drs. 22/6792, 22/6961), die ausweislich der im Ausschuss für Wirtschaft und Innovation am 1. März 2022 durchgeführten Anhörung mit Ausnahme der Fraktion der LINKEN fraktionsübergreifend abgelehnt wird (Ausschussprotokoll Nummer 22/14).

Einen Schwerpunkt bei der Auseinandersetzung mit den Initianten bildete hierbei die verfassungsrechtliche Frage, ob das von den Initianten geforderte Verbot des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg als Land der Bundesrepublik Deutschland fällt, oder ob ein solches Verbot nicht dem Bund vorbehalten ist. Sowohl von einzelnen Fraktionen als auch dem Senat ist hierbei die Auffassung vertreten worden, dass ein solches Verbot nicht über das Landesrecht realisierbar wäre. Demgegenüber behauptet die Volksinitiative, eigene Rechtsgutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben zu haben, die zu einem anderen Ergebnis gelangt seien. Auch hat die Anhörung am 1. März 2022 im Wirtschaftsausschuss deutlich gemacht, dass zum Teil gravierende Meinungsverschiedenheiten über die korrekte Interpretation eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2021 (Az. 2 BvL 2/15) bestehen, mit der das Bundesverfassungsgericht eine Regelung des bremischen Landesrechts zum Verbot des Transports radioaktiver Abfälle für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärte.

Wir stellen klar: Ein totales Verbot des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen lehnen die Antragsteller ab, unabhängig auf welcher Ebene ein solches Verbot angesiedelt werden soll. Die pazifistische Weltanschauung, dass Gewalt zu jeder Zeit und in jeder Situation ungerechtfertigt ist, halten wir für falsch und weisen insofern nur auf die aktuelle weltpolitische Lage sowie den Ukraine-Krieg hin. Vor allem in Situationen, in denen ein Individuum oder ein Staat rechtswidrig angegriffen wird, besteht ein Recht auf Selbstverteidigung, und dazu gehört selbstverständlich auch die bewaffnete Selbstverteidigung. Die kontrollierte und regulierte Herstellung und der Verkauf von Rüstungsgütern tragen zur Verwirklichung dieses Rechts auf Selbstverteidigung bei.

Gleichzeitig muss die Volksinitiative unabhängig von ihrer Positionierung und politischen Verortung mit ihrem Anliegen ernst genommen werden. Bei den Antragstellern ist der Eindruck entstanden, dass einzelne Stimmen aus den anderen Fraktionen sich um eine echte inhaltliche Debatte mit der Volksinitiative drücken, indem immer wieder rechtliche Argumente in den Vordergrund gestellt werden, aber eine inhaltlich-politische Auseinandersetzung nur in reduzierter Form erfolgt. Dies mag damit zusam-

menhängen, dass es im pazifistisch geprägten Deutschland verpönt ist, für die moralische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit legaler Gewaltanwendung zu argumentieren. So gesehen ist es natürlich die bequemste Lösung, auf rein rechtliche Argumente der Zuständigkeit zu rekurrieren, um das Aussprechen einiger unbequemer Wahrheiten zu vermeiden. Doch in einer Demokratie, in der das Volk der Souverän ist, ist eine solche Bequemlichkeit nicht angezeigt.

Daher muss die Debatte über Rüstungsexporte einerseits verbreitert und in Zukunft viel stärker auf politisch-inhaltlicher Grundlage geführt werden. Andererseits sollten rechtliche Argumente, die von der Volksinitiative ausdrücklich in Zweifel gezogen werden, auf eine saubere rechtliche Grundlage gestellt werden. Die beispielsweise vom Senat erarbeitete rechtliche Einschätzung ist hierfür sicherlich hilfreich, kann aber nicht das eigene Urteil der Bürgerschaft als Verfassungsorgan ersetzen. Es würde daher nicht nur eine befriedende Wirkung im Hinblick auf die Volksinitiative entfalten, sondern auch die Möglichkeit für jeden Abgeordneten eröffnen, sich selbst eine eigene Meinung aus erster Hand zu bilden, wenn die Bürgerschaft ein eigenes externes Rechtsgutachten in Auftrag gibt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

- I. Es wird ein externes Rechtsgutachten gemäß § 16 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft zu der Frage eingeholt, ob ein landesrechtliches Verbot des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
- II. Die Präsidentin der Bürgerschaft wird beauftragt,**
 1. im Benehmen mit dem Ältestenrat und der „Volksinitiative gegen den Transport und Umschlag von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen“ zu bestimmen, welche Person oder Institution mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wird, und
 2. dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechendes Gutachten der Bürgerschaft spätestens bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt wird.